

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Global Change Geography**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerIHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in quantitativen Methoden im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in den Bereichen der nicht-räumlichen Statistik und/oder nicht-räumlichen Modellierung nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Geodatenanalyse im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in den Bereichen der Geoinformationsverarbeitung, Geofernerkundung, Geostatistik und/oder räumlichen Modellierung nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Physischer Geographie und Umweltwissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den Bereichen der Klimageographie, Geomorphologie, Bodengeographie/-kunde, Hydrogeographie/-logie, Biogeographie, Vegetationsgeographie, Landschaftsökologie, Geoökologie, Erdsystemwissenschaften und/oder Landsystemwissenschaften nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in angewandten Natur- und Geowissenschaften im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse im Umfang von mindestens 25 zusätzlichen ECTS-Credits in angewandten Natur- und Geowissenschaften nachgewiesen werden. Berücksichtigungsfähig sind dabei noch nicht geltend gemachte ECTS-Credits aus den bereits gesondert geforderten Bereichen quantitative Methoden, Geodatenanalyse und/oder Physischer Geographie und Umweltwissenschaften. Berücksichtigungsfähig sind ferner solche ECTS-Credits, die in den Bereichen der Geologie, Geophysik, Geomathematik, Geoinformatik, Geobotanik, Geochemie, Umweltingenieurwissenschaften, Ökologie, Ökosystemmodellierung, Meteorologie, Ozeanographie, Klimatologie und/oder Umwelttechnik erworben wurden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Fachlich einschlägige Berufsqualifikation oder fachlich einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine im Rahmen einer Berufstätigkeit erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Zeiten einer Berufsausbildung können berücksichtigt werden. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben.

	<p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten als Laborant/Laborantin bzw. technische Assistentin oder technischer Assistent im Bereich der physischen Geographie und Umweltwissenschaften, - Tätigkeiten im Bereich Statistik, Informatik, Geomatik, Vermessung, - Tätigkeiten im Natur- und Umweltschutz bzw. in der Raum- und Landschaftsplanung <p>oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.</p> <p>Dem gleichgestellt ist die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) oder freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs.</p>
Nachweis:	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p>
Form:	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.